



WertFels

• AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für Beratung, Projektarbeit und Unterstützung durch die WertFels GmbH gegenüber Unternehmen

STAND

30. September 2026

Fassung 1.0

HERAUSGEBER

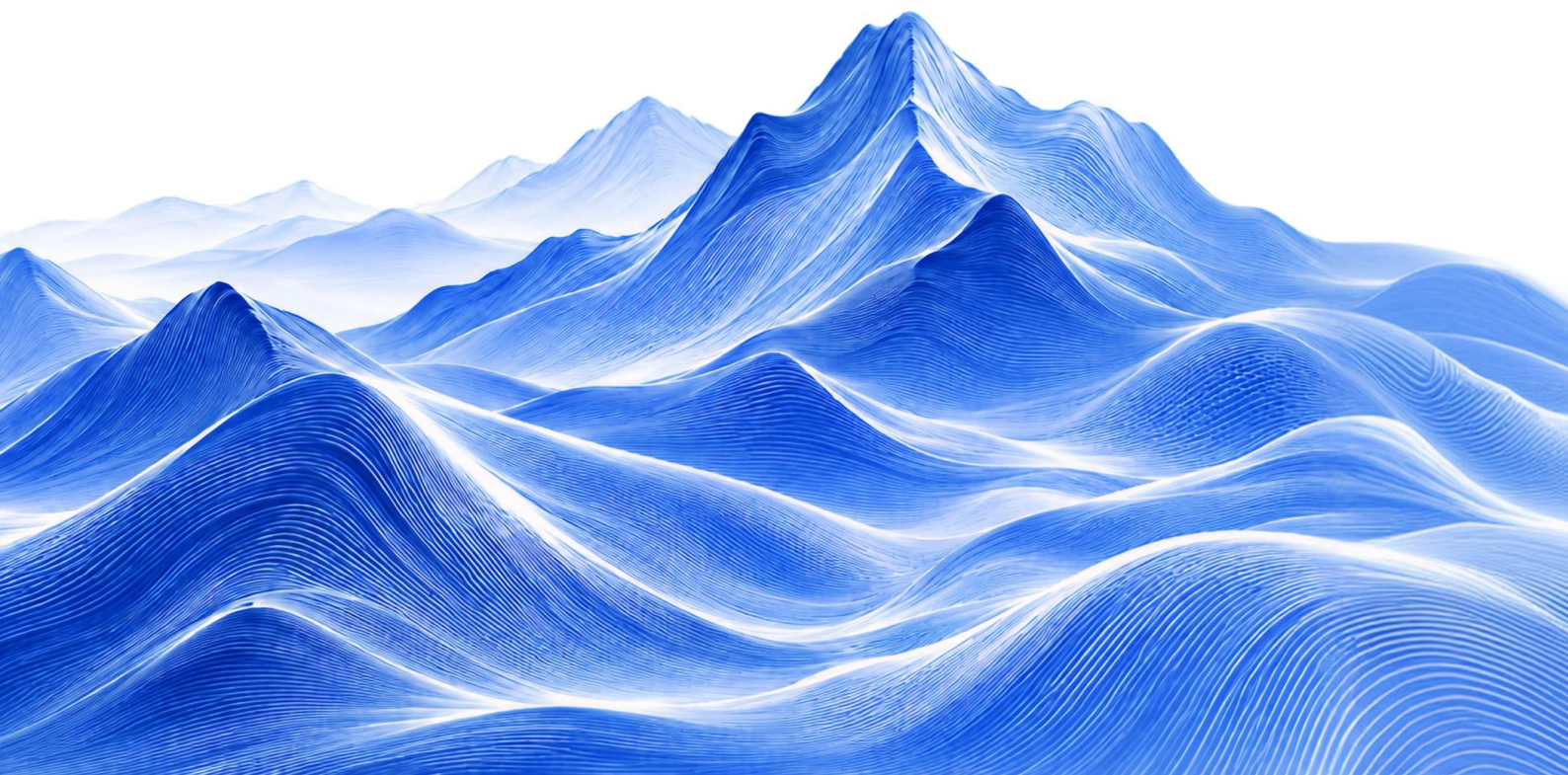
WertFels GmbH

Sitz Wiesbaden

GILT FÜR

Unternehmen

nicht für Verbraucher



• GELTUNG

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Bedingungen gelten für Angebote und Aufträge der WertFels GmbH gegenüber Unternehmen. Haben die Parteien einen Rahmenvertrag geschlossen, gilt dieser vorrangig.

ANBIETER

WertFels GmbH
Schellingstraße 109a
80798 München
Sitz Wiesbaden
Amtsgericht Wiesbaden
HRB 31625

GILT FÜR

Unternehmen
nicht für Verbraucher

STAND

30. September 2026
Fassung 1.0

• AUF EINEN BLICK

01

Vertragsschluss

Durch Annahme unseres Angebots in Textform oder eine Bestellung darauf.

02

Dienstleistung

Geschuldet ist fachkundige Tätigkeit. Werkleistungen nur, wenn ausdrücklich vereinbart.

03

Zahlung

Monatlich nach Aufwand oder zu vereinbarten Terminen, zahlbar innerhalb von 14 Tagen.

04

Nutzungsrechte

Gehen mit vollständiger Zahlung auf den Kunden über.

05

Haftung

Bei leichter Fahrlässigkeit nur für wesentliche Pflichten, begrenzt auf den vertragstypischen Schaden.

06

Vertraulichkeit

Gegenseitig, fünf Jahre über das Auftragsende hinaus.

• BEDINGUNGEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen der WertFels GmbH

Geltungsbereich

§ 1

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über Leistungen der WertFels GmbH, Sitz Wiesbaden, Amtsgericht Wiesbaden, HRB 31625 (im Folgenden „WertFels“), mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Sondervermögen des öffentlichen Rechts (im Folgenden „Kunde“). Gegenüber Verbrauchern gelten sie nicht.
 - (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn eine Bestellung auf sie verweist oder die WertFels ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Sie gelten nur, soweit die WertFels ihnen ausdrücklich in Textform zustimmt.
 - (3) Individuelle Vereinbarungen im Einzelfall gehen diesen Bedingungen vor. Haben die Parteien einen Rahmenvertrag geschlossen, gehen der Rahmenvertrag und die darauf beruhenden Einzelverträge diesen Bedingungen vor.
 - (4) Es gilt die Fassung dieser Bedingungen, die bei Vertragsschluss gültig ist. Frühere und aktuelle Fassungen stellt die WertFels auf wertfels.com zum Abruf und Speichern bereit.
-

Angebot und Vertragsschluss

§ 2

- (1) Angebote der WertFels sind 30 Tage ab Angebotsdatum gültig, soweit das Angebot nichts anderes bestimmt.
 - (2) Ein Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde ein Angebot der WertFels in Textform annimmt oder eine Bestellung abgibt, die sich unverändert auf ein Angebot der WertFels bezieht. Inhalt und Umfang der Leistungen ergeben sich aus dem Angebot (im Folgenden zusammen mit der Annahme „Auftrag“).
-

Art der Leistungen

§ 3

- (1) Die WertFels erbringt ihre Leistungen als Dienstleistungen. Geschuldet ist die sorgfältige und fachkundige Tätigkeit nach dem Stand der Technik, nicht ein bestimmter Erfolg.
- (2) Werkleistungen mit einem geschuldeten Erfolg liegen nur vor, wenn der Auftrag sie ausdrücklich als Werkleistung bezeichnet und das Ergebnis sowie die Abnahmekriterien beschreibt.
- (3) Reaktionszeiten, Verfügbarkeiten oder andere Service Level schuldet die WertFels nur, wenn der Auftrag sie ausdrücklich festlegt.

Leistungserbringung

§ 4

- (1) Die WertFels erbringt die Leistungen eigenverantwortlich und bestimmt Art, Ort und Zeit der Durchführung, soweit der Auftrag nichts anderes regelt. Sie stimmt sich dabei mit den Ansprechpartnern des Kunden ab.
- (2) Die eingesetzten Personen unterliegen ausschließlich dem Weisungsrecht der WertFels. Eine Arbeitnehmerüberlassung findet nicht statt. Fachliche Vorgaben des Kunden zum Inhalt der Leistung bleiben davon unberührt.
- (3) Die WertFels wählt die eingesetzten Personen aus und darf Unterauftragnehmer einsetzen. Sie informiert den Kunden vorher über den Einsatz von Unterauftragnehmern. Der Kunde kann aus wichtigem Grund widersprechen. Die WertFels bleibt für deren Leistungen verantwortlich.

Mitwirkung des Kunden

§ 5

- (1) Der Kunde stellt rechtzeitig und unentgeltlich alle Informationen, Unterlagen, Zugänge, Berechtigungen und Arbeitsmittel bereit, die für die Leistung erforderlich sind, und benennt einen Ansprechpartner, der Entscheidungen treffen oder kurzfristig herbeiführen kann.
- (2) Kommt der Kunde einer Mitwirkungspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, weist die WertFels ihn in Textform darauf hin. Vereinbarte Termine verschieben sich dann angemessen. Mehraufwand, der dadurch entsteht, vergütet der Kunde nach den vereinbarten Sätzen.

Leistungsänderungen

§ 6

- (1) Beide Parteien können Änderungen der vereinbarten Leistungen in Textform verlangen. Die WertFels teilt die Auswirkungen auf Leistung, Termine und Vergütung mit. Eine Änderung wird erst verbindlich, wenn beide Parteien sie in Textform vereinbart haben.

Vergütung und Zahlung

§ 7

- (1) Die Vergütung ergibt sich aus dem Auftrag. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden die Leistungen nach Aufwand zu den vereinbarten Stunden oder Tagessätzen abgerechnet. Ein Tagessatz umfasst acht Stunden. Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (2) Die WertFels rechnet monatlich nachträglich mit einem Tätigkeitsnachweis ab, bei Festpreisen nach den im Auftrag vereinbarten Zahlungsterminen. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (3) Reisezeiten, Reisekosten und Spesen werden erstattet, soweit der Auftrag dies vorsieht.

Abnahme von Werkleistungen

§ 8

- (1) Die WertFels zeigt die Fertigstellung einer Werkleistung in Textform an. Der Kunde prüft die Leistung innerhalb von zehn Werktagen und erklärt die Abnahme, wenn sie den vereinbarten Abnahmekriterien im Wesentlichen entspricht. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.
 - (2) Erklärt der Kunde innerhalb der Frist weder die Abnahme noch verweigert er sie unter Angabe mindestens eines Mangels, gilt die Leistung als abgenommen. Die WertFels weist den Kunden bei der Anzeige der Fertigstellung auf diese Folge hin. Die produktive Nutzung steht der Abnahme gleich.
-

Mängel und Nachleistung

§ 9

- (1) Erbringt die WertFels eine Dienstleistung nicht vertragsgemäß und hat sie dies zu vertreten, erbringt sie die Leistung auf Verlangen des Kunden innerhalb angemessener Frist ohne Mehrkosten vertragsgemäß.
 - (2) Bei Werkleistungen beseitigt die WertFels Mängel, die der Kunde nachvollziehbar in Textform beschreibt, nach ihrer Wahl durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, kann der Kunde die Vergütung mindern oder vom Auftrag zurücktreten. Schadensersatz richtet sich nach § 11.
 - (3) Ansprüche wegen Mängeln verjähren in zwölf Monaten ab Abnahme. Das gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, arglistig verschwiegenen Mängeln, übernommenen Garantien und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
-

Nutzungsrechte

§ 10

- (1) An den für den Kunden individuell erstellten Arbeitsergebnissen, insbesondere Konzepten, Dokumentationen, Konfigurationen, Skripten und Quellcode, erhält der Kunde ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, übertragbares Nutzungsrecht für alle bekannten Nutzungsarten, einschließlich des Rechts zur Bearbeitung. Ausschließliche Rechte erhält der Kunde, wenn der Auftrag dies vorsieht.
- (2) Die Rechte gehen mit vollständiger Zahlung der Vergütung für das jeweilige Arbeitsergebnis auf den Kunden über. Bis dahin darf der Kunde die Arbeitsergebnisse für eigene Zwecke vorläufig nutzen.
- (3) Vorbestehende Werkzeuge, Vorlagen, Methoden und Know-how der WertFels bleiben bei ihr. Soweit sie in Arbeitsergebnisse einfließen, erhält der Kunde daran ein einfaches, unbefristetes Nutzungsrecht im erforderlichen Umfang. Für Software Dritter und Open Source Software gelten deren Lizenzbedingungen.

Haftung

§ 11

- (1) Die WertFels haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei arglistig verschwiegenen Mängeln, bei übernommenen Garantien und nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (2) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die WertFels nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist dann auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
- (3) Für den Verlust von Daten haftet die WertFels bei leichter Fahrlässigkeit nur in Höhe des Aufwands, der bei regelmäßiger und angemessener Datensicherung durch den Kunden für ihre Wiederherstellung entstanden wäre.
- (4) Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Die Regelungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der WertFels.

Einsatz künstlicher Intelligenz

§ 12

- (1) Die WertFels kann Anwendungen mit künstlicher Intelligenz als Hilfsmittel einsetzen, etwa zur Recherche, Dokumentation oder Codeprüfung. Die fachliche Verantwortung für die Arbeitsergebnisse liegt stets bei der WertFels.
- (2) Vertrauliche Informationen und personenbezogene Daten des Kunden gibt die WertFels nur in Anwendungen ein, die der Kunde freigegeben hat oder die vertraglich keine Nutzung der Eingaben zu eigenen Zwecken des Anbieters erlauben und die Daten in der EU oder im EWR verarbeiten. Richtlinien des Kunden zum Einsatz künstlicher Intelligenz haben Vorrang.

Vertraulichkeit und Referenzen

§ 13

- (1) Die Parteien behandeln alle vertraulichen Informationen der anderen Partei, die ihnen im Rahmen des Auftrags bekannt werden, vertraulich und nutzen sie nur für dessen Durchführung. Das gilt nicht für Informationen, die öffentlich bekannt sind oder werden, die rechtmäßig von Dritten erlangt oder unabhängig entwickelt wurden oder die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Pflichten offengelegt werden müssen.
- (2) Die Pflicht gilt für fünf Jahre nach Ende des Auftrags fort, für Geschäftsgeheimnisse, solange sie Geschäftsgeheimnisse sind.
- (3) Die WertFels nennt den Kunden als Referenz nur mit dessen vorheriger Zustimmung in Textform.

Datenschutz

§ 14

- (1) Verarbeitet die WertFels personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden, schließen die Parteien vorher eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO. Die WertFels trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen und meldet dem Kunden Sicherheitsvorfälle, die seine Daten oder Systeme betreffen, unverzüglich.

Aufsichtsrechtliche Anforderungen

§ 15

- (1) Unterliegt der Kunde der Verordnung (EU) 2022/2554 (DORA) oder dem Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG), unterstützt die WertFels ihn bei der Erfüllung der Anforderungen an seine Dienstleister. Die konkreten Pflichten, etwa zu Prüfrechten, Meldungen von Vorfällen und Unterstützung bei Vertragsende, vereinbaren die Parteien gesondert. Leistungen über den Auftrag hinaus werden nach den vereinbarten Sätzen vergütet.

Abwerbeverbot

§ 16

- (1) Während der Laufzeit eines Auftrags und für zwölf Monate nach seinem Ende wird der Kunde die Personen, die die WertFels bei ihm eingesetzt hat, weder selbst noch über Dritte zur Aufnahme einer Tätigkeit für den Kunden abwerben. Bewerbungen auf allgemeine Stellenanzeigen sind davon nicht erfasst. Für jeden Fall der schuldhaften Verletzung zahlt der Kunde eine Vertragsstrafe, deren Höhe die WertFels nach billigem Ermessen bestimmt und die im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann.

Höhere Gewalt

§ 17

- (1) Keine Partei haftet für Verzögerungen oder Ausfälle, die auf Ereignissen beruhen, die sie nicht zu vertreten hat, insbesondere Naturereignisse, Pandemien, behördliche Anordnungen, Streik bei Dritten oder Cyberangriffe trotz angemessener Schutzmaßnahmen. Termine verschieben sich um die Dauer der Behinderung. Dauert sie länger als drei Monate, können beide Parteien den Auftrag kündigen.

Laufzeit und Kündigung

§ 18

- (1) Aufträge laufen für die vereinbarte Dauer. Aufträge ohne feste Dauer können mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für die WertFels liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn der Kunde mit einer Zahlung mehr als 30 Tage in Verzug ist.

- (3) Bei Ende eines Auftrags übergibt die WertFels die bis dahin erstellten und bezahlten Arbeitsergebnisse. Weitergehende Unterstützung bei der Übergabe erbringt sie auf Wunsch nach den vereinbarten Sätzen. Kündigungen bedürfen der Textform.
-

Schlussbestimmungen

§ 19

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wiesbaden, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder Sondervermögen des öffentlichen Rechts ist.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.